

235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1980 01 22****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom
1980, mit dem das Richterdienstgesetz (Richter-
dienstgesetz-Novelle 1980 — RDG-No-
velle 1980) und das Gehaltsgesetz 1956 ge-
ändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 34 erhält folgende Fassung:

„Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.“

3. § 37 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

4. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens dreijährige, ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.“

5. § 38 Abs. 2 zweiter Satz wird aufgehoben.

6. Im § 65 haben die Bezeichnung „(1)“ sowie die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandsgerichtes“ und der Abs. 2 zu entfallen.

7. Am Ende des § 66 Abs. 11 Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; § 66 Abs. 11 Z 3 wird aufgehoben.

8. § 77 erhält folgende Fassung:

„Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hiefür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich jedoch insgesamt nicht mehr als 84 Tage verwendet werden.

(3) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat in der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Gerichtshofes mit den jeweils niederen Gehaltsstufen jene Richter zu bestimmen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle auch bei anderen Gerichten dieses Sprengels zu verwenden sind. Die Zahl dieser Richter hat höchstens den zehnten Teil der beim Gerichtshof erster Instanz und den ihm unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen zu betragen. Aus dem Kreise dieser Richter hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz im Bedarfsfalle unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte zu bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Gericht ist dieser Richter durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von den Geschäften des Gerichtes, bei dem er ernannt ist, ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß er in einem Bedarfsfall für die erforderliche Vertretung keine Vorsorge

treffen kann, weil die zulässige Höchstzahl der nach Abs. 3 bestimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes aus dem Kreise der nach Abs. 3 bestimmten Richter eines anderen Gerichtshofes erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Die Vertretung darf in diesem Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.“

Artikel II

(1) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hat innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Anhörung der Betroffenen durch Beschuß die Versetzung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes zu den Bezirksgerichten oder Gerichtshöfen erster Instanz, die trotz Ausschreibung mangel geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnten, nach Maßgabe des Bedarfes auszusprechen. Gegen diesen Beschuß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Den gemäß Abs. 1 zum Gerichtshof erster Instanz ernannten Richtern gebührt höchstens die Gehaltsstufe 3. Soweit in den §§ 66 Abs. 13, 67 Abs. 2, 68 b und 68 d Abs. 3 auf den im

§ 66 Abs. 11 angeführten Personenkreis Bezug genommen wird, erstrecken sich diese Verweisungen auch auf die Richter, denen gemäß dem ersten Satz höchstens die Gehaltsstufe 3 gebührt.

(3) Die vor dem 1. Jänner 1980 zu einem Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 77 Abs. 3 und 4 herangezogen werden.

(4) Die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 zu einem Gerichtshof erster Instanz ernannten Richter dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu einer Vertretungstätigkeit im Sinne des § 77 Abs. 4 herangezogen werden.

Artikel III

Im § 72 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird der in der Tabelle bei der Dienstklasse IV in der Gehaltsstufe 5 angeführte Betrag von „20 828“ Schilling durch den Betrag von „10 828“ Schilling ersetzt.

Artikel IV

(1) Artikel III tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Art. I und II der Bundesminister für Justiz und
2. hinsichtlich des Art. III der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979, G 81/14, 88/15/78, wurden folgende Stellen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, als verfassungswidrig aufgehoben:

- a) Im § 65 Abs. 1 die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Bezirksrichter, Standesgruppe 1“ sowie
- b) im § 77 Abs. 1 der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der ganze zweite Satz.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und die Aufhebung mit Ablauf des 29. Februar 1980 in Kraft tritt.

Wenn auch die vom Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 29. Februar 1980 außer Kraft gesetzten Bestimmungen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1979 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 wieder erlassen worden sind, wird mit dem vorliegenden Entwurf die Frage, wie ein Richter im Falle seiner Abwesenheit vertreten werden soll und wie im Falle einer Vakanz einer Richterplanstelle die richterlichen Geschäfte zu besorgen sind, innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist in strikter Beachtung der im Erkenntnis aufgezeigten Grundsätze neu geregelt.

Der vorliegende Entwurf wurde im vollen Einvernehmen mit den Vertretern der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, mit den Vertretern der Bundessektion Richter und Staatsanwälte sowie mit den Vertretern der Vereinigung österreichischer Richter in mehreren Arbeitsbesprechungen erstellt, wobei über die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs vollständige Übereinstimmung erzielt worden ist. Der Entwurf soll eine Stärkung der Verfassungsgundsätze der Unabhängigkeit, der Unversetzbarkeit, der festen Geschäftsverteilung und der Ernennung des Richters auf eine bestimmte Stelle erzielen. Zu diesem Zweck soll nach § 77 Abs. 2 zunächst der Personalsenat des Gerichtshofes

erster Instanz im Rahmen der im voraus zu erlassenden, festen Geschäftsverteilung für Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, im Interesse einer funktionierenden Justiz Vorsorge für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Richters (etwa während des Erholungssurlaubes) oder der kurzfristigen Vakanzen der Richterstelle treffen (vergleiche § 27 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896).

Da es aber regelmäßig vorkommt, daß Richter über den Rahmen des § 77 Abs. 2 hinaus an der Ausübung ihres Dienstes verhindert sind oder Richterplanstellen nicht besetzt werden können, war auch für diese Abwesenheiten und Vakanzen im § 77 Abs. 3 und 4 Vorsorge zu treffen, weil sonst die Aufrechterhaltung der Rechtspflege bei den betreffenden Gerichten unmöglich wäre.

Eine solche Abwesenheit bzw. Vakanz ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

1. Krankheit
2. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979
3. Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz 1979
4. Karenzurlaub nach § 75 Richterdienstgesetz
5. Sonderurlaub nach § 74 Richterdienstgesetz
6. Zuteilungen von Richtern zum Bundesministerium für Justiz, zu einer Staatsanwaltschaft oder zu einer anderen Verwaltungsbehörde oder zum Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben (§ 77 Abs. 5 Richterdienstgesetz)
7. Wehrdienst (ordentlicher und außerordentlicher Präsenzdienst)
8. Vakanz einer Richterplanstelle mangels an Bewerbern
9. Außerdienststellung gemäß § 79 Richterdienstgesetz
10. Freizeitgewährung gemäß Art. 95 Abs. 5 B-VG

11. Enthebung im dienstgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 95 und 96 Richterdienstgesetz
12. Suspendierung im Dienststrafverfahren gemäß §§ 146 und 147 Richterdienstgesetz.

Für solche Fälle muß vielmehr im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege ein Richter zur Verfügung gestellt werden können, der für den Vertretungsfall voll oder zumindest teilweise zur Verfügung steht. Einen solchen Richter hat zunächst der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz in der Geschäftsverteilung im voraus zu bestimmen. Seinen Einsatz bei einem bestimmten Gericht bei Auftreten eines Vertretungsfalles, der über den Rahmen des § 77 Abs. 2 hinausgeht oder voraussichtlich hinausgehen wird, verfügt grundsätzlich der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz. Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß ein Bedarfsfall bei einem Bezirksgericht seines Sprengels vorliegt und daß ein Richter für die Vertretung nicht zur Verfügung steht, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes auf gemäß § 77 Abs. 3 bestimmte Richter anderer Gerichtshöfe erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels zurückgreifen und die sonst dem Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zustehende Verfügung treffen. Die Einbeziehung in die Geschäftsverteilung des Gerichtes, bei dem der Einsatz erfolgt, wird auch in diesem Fall vom Personalsenat des örtlich zuständigen Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen sein.

Die gesetzliche Möglichkeit, im Ausnahmsfall auch einen gemäß § 77 Abs. 3 bestimmten Richter durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes in einem anderen Gerichtshofsprengel einzusetzen, wird voraussichtlich nur solange erforderlich sein, bis alle systemisierten Richterplanstellen auch tatsächlich mit Richtern besetzt sind. Es werden weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen sein, alle Richterplanstellen so rasch als möglich auch tatsächlich mit Richtern zu besetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I Z 1, 3 und 5:

(§ 32 Abs. 3 und jeweils der zweite Satz des § 37 Abs. 1 und des § 38 Abs. 2):

Durch den Entfall des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (sogenannter Sprengelrichter) sind diese Bestimmungen gegenstandslos geworden.

Zu Artikel I Z 2:

(§ 34):

Durch die in den letzten Jahren erfolgten Ernennungen zahlreicher weiblicher Richter haben sich Probleme bei der Besetzung von Planstellen bei Gerichtshöfen aus dem Hindernis des § 34

ergeben. Während kein rechtlicher Grund entgegensteht, daß ein Ehegatte bei der Staatsanwaltschaft, der andere beim Gerichtshof desselben Sprengels tätig ist, können derzeit auch bei großen Gerichtshöfen Ehegatten nicht verwendet werden, selbst wenn auf Grund der Geschäftsverteilung sich keine fachlichen Berührungspunkte ergeben. Dieses Problem wird in Zukunft voraussichtlich noch häufiger als bisher auftreten. Es soll daher in Zukunft auf Anregung der Vereinigung der österreichischen Richter und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte, das Ernennungs- und Verwendungshindernis des Angehörigkeitsverhältnisses nur mehr bei Bezirksgerichten aufrecht erhalten werden. Bei Gerichtshöfen genügen die allgemeinen Befangenheitsbestimmungen der Prozeßgesetze. Es wird Aufgabe der Personalsenate sein, durch entsprechende Geschäftsverteilungen dafür Sorge zu tragen, daß durch die Aufhebung des Ernennungs- bzw. Verwendungshindernisses des Angehörigkeitsverhältnisses bei Gerichtshöfen keine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen eintreffe.

Zu Artikel I Z 4:

(§ 37 Abs. 2):

Der bisherige zweite Satz wird durch den Entfall des sogenannten Sprengelrichters gegenstandslos.

Die Verkürzung der zehnjährigen Wartefrist für die Erreichung des passiven Wahlalters auf drei Jahre entspricht einer seit langer Zeit erhöhten Forderung der richterlichen Standesvertretungen. Durch die vorgesehene Verkürzung soll erreicht werden, daß auch jüngere Richter, die bei den Bezirksgerichten ernannt sind, zum Personalsenat wählbar sind. Durch die im § 77 vorgesehene Neuregelung der Vertretung der einzelnen Richter wird den Personalsenaten der Gerichtshöfe erster Instanz eine noch größere Verantwortung als bisher für das Funktionieren der Gerichtsbarkeit insbesondere bei den Bezirksgerichten übertragen, sodaß es durchaus angebracht ist, die Möglichkeit, Richter des Bezirksgerichtes in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zu wählen, zu erweitern. Da die dreijährige Wartefrist für die Wählbarkeit in den Personalsenat ab Eintritt in die Gerichtspraxis läuft, wird in Zukunft nahezu jeder Richter in den Personalsenat wählbar sein.

Zu Artikel I Z 6:

(§ 65):

Im Sinne des eingangs zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wird die Einrichtung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes aufgehoben.

235 der Beilagen

5

Zu Artikel I Z 7:**(§ 66 Abs. 11 Z 3):**

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Aufhebung der Einrichtung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ebenfalls gegenstandslos.

Zu Artikel I Z 8:**(§ 77):**

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen ersten Satz des § 77 Abs. 1 Richterdienstgesetz.

Abs. 2 entspricht mit gewissen Änderungen im wesentlichen dem im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erwähnte § 27 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 217/1896, und dem Vorschlag der Vereinigung der österreichischen Richter und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staatsanwälte. Durch diese Bestimmung soll bei Bezirksgerichten mit nur einer systemisierten Richterplanstelle im Falle der Abwesenheit oder Vakanzen der Richterplanstelle vorgesorgt werden (Nachbarschaftshilfe). Länger als ununterbrochen sechs Wochen und jährlich insgesamt mehr als 12 Wochen kann einem mit einer eigenen Gerichtsabteilung oder einem eigenen Gericht belasteten Richter eine Vertretung nicht zugemutet werden. Zur Nachbarschaftshilfe sollen nur Richter von Gerichten herangezogen werden, die räumlich nicht zu weit voneinander entfernt sind. Für die Nachbarschaftshilfe wird auch nur ein Richter in Betracht kommen, für den wegen des Vertretungsfalles nicht, selbst wieder ein Richter als Vertreter bestellt werden müßte.

Abs. 3 regelt die über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehenden Abwesenheiten und Vakanzen. Die Befugnis des Personalsenates des Gerichtshofes erster Instanz für die Bestimmung und den Einsatz der zur Vertretung im Sinne des § 77 Abs. 3 heranzuziehenden Richter ergibt sich aus dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, wonach die Vertretungstätigkeit im Rahmen der Geschäftsverteilung zu erfolgen hat und für die Geschäftsverteilung sowohl des Gerichtshofes erster Instanz als auch der ihm unterstellten Bezirksgerichte der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz zuständig ist. Die richterlichen Standesvertreter haben in den Besprechungen über die vorliegende Novelle vor allem auch darauf hingewiesen, daß der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz auch tatsächlich viel geeigneter ist, den Einsatz von Richtern zur Vertretung in seinem Sprengel zu steuern, weil gerade er seinen Sprengel und dessen örtliche Gegebenheiten und spezifischen Notwendigkeiten besser kennt als der Personalsenat des Oberlandesgerichtes.

Abs. 4 ist deshalb erforderlich, weil namentlich in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Linz trotz intensiver Bemühungen noch nicht alle systemisierten Richterplanstellen auch tatsächlich mit Richtern besetzt werden konnten und daher die Möglichkeit geschaffen werden muß, im Falle von unterschiedlich auftretenden Abwesenheiten und Vakanzen zwischen den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz einen Ausgleich zu schaffen.

Abs. 5 entspricht dem Wortlaut des bisherigen Abs. 2 mit der Maßgabe, daß in der Wendung „dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes“ das Wort „anderen“ entfällt. Zur Klarstellung ist jedoch festzuhalten, daß Dienstaufträge durch den Präsidenten des Gerichtshofes keine Zuteilung voraussetzen und daher von dieser Bestimmung unberührt bleiben.

Zu Artikel II:

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um Überleitungsvorschriften.

Durch Art. V Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die bisherigen Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der Standesgruppe 1 als Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes übergeleitet. Damit sind diese Richter beim Oberlandesgericht ernannt. Da diese Planstelle mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr vorgesehen ist, sind die derzeit noch ernannten Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes zu Gerichtshöfen erster Instanz bzw. zu Bezirksgerichten zu versetzen. Diesem Zweck dient die Bestimmung des Art. II des Entwurfes. Sie entspricht den in Art. 88 Abs. 2 B-VG für die Versetzung des Richters wider seinen Willen vorgesehenen Voraussetzungen. Der Beschuß des Personalsenates, mit dem die Versetzung des Richters beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes zu einem Bezirksgericht oder zu zwei bestimmten Bezirksgerichten oder zu einem bestimmten Gerichtshof erster Instanz ausgesprochen wird, ist jene Grundlage, auf der der Richter durch den Bundesminister für Justiz bei dem in diesem Beschuß genannten Gericht oder Gerichten zu ernennen ist (Art. 88 Abs. 2 B-VG).

Die kurze Frist von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Beschußfassung des Personalsenates des Oberlandesgerichtes sowie der Ausschuß eines Rechtsmittels gegen diesen Beschuß sind im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erforderlich. Im übrigen ist der Art. II dem § 168 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, nachgebildet (siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zu

§ 168 der Regierungsvorlage eines Richterdienstgesetzes, 506 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP). Über den § 168 des Richterdienstgesetzes hinaus wurde den betroffenen Richtern auch noch ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Die im Sinne des Abs. 1 zu Gerichtshöfen erster Instanz versetzten Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (und nur diese) sollen deswegen nur wie bisher (vergleiche den durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen § 66 Abs. 11 Z 3) höchstens die Gehaltsstufe 3 erreichen können, um diesen Richtern nicht eine Laufbahn bis in die Gehaltsstufe 16 zu eröffnen, die sie ohne diese Übergangsregelung nur bei einer erfolgreichen Bewerbung um eine Planstelle ohne Vorrückungsbeschränkung erreicht hätten. Durch die in Abs. 2 vorgesehene Vorrückungsbeschränkung soll ein Richter verhalten werden, sich zu gegebener Zeit um diese oder allenfalls auch eine andere Planstelle zu bewerben. Bei einer Ausschreibung einer auf Grund der Übergangsregelung nach Abs. 1 bereits (vorübergehend) besetzten Planstelle eines Richters eines Gerichtshofes erster Instanz wird auch anderen Interessenten die Gelegenheit gegeben, sich um diese Planstelle, mit der dann keine Vorrückungsbeschränkung mehr verbunden sein wird, zu bewerben.

Zu den im Entwurf vorgesehenen legistischen Maßnahmen sind administrative Begleitmaßnahmen vorgesehen, um die Zahl der für Vertretungsfälle heranzuziehenden Richter im Sinne des § 77 Abs. 3 in engeren Grenzen zu halten. Es besteht eine Reihe von kleinen Bezirksgerichten, bei denen ein Richter nicht ausgelastet ist. In diesen Fällen kann eine Richterplanstelle bei zwei Bezirksgerichten gemeinsam systemisiert und der Bewerber zum Vorsteher beider Bezirksgerichte ernannt werden. Weiters kommen Fälle vor, in denen zB drei Richter bei einem Bezirksgericht nicht ausgelastet sind, wogegen ein anderes Bezirksgericht mit zwei Richtern unterbesetzt ist. In diesen Fällen kann für beide Bezirksgerichte eine Planstelle eines Richters des Bezirksgerichtes gemeinsam systemisiert und ein Richter zum Richter beider Bezirksgerichte ernannt werden. Weiters ergibt sich in der Praxis auch die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit, einen Richter gleichzeitig zum Vorsteher eines kleinen Bezirksgerichtes und zum Richter eines anderen Bezirksgerichtes zu ernennen. Eine solche Planstellenbewirtschaftung entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126 b Abs. 5 B-VG).

Die entsprechenden Ernennungsbescheide hätten zu lauten:

„An Herrn

Dr. Franz Maier

X

Gemäß § 25 Abs. 1 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, ernenne ich Sie mit Wirksamkeit vom auf die Planstelle eines Richters des Bezirksgerichtes Y und des Bezirksgerichtes Z in der Gehaltsgruppe I.

Dienstort im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 ist Y.“

„An Herrn

Dr. Fritz Gruber

A

Gemäß § 25 Abs. 1 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, ernenne ich Sie mit Wirksamkeit vom auf die Planstelle des Vorstehers des Bezirksgerichtes A und des Bezirksgerichtes Z in der Gehaltsgruppe I.

Dienstort im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 ist B.“

„An Herrn

Dr. Johann Müller

A

Gemäß § 25 Abs. 1 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, ernenne ich Sie mit Wirksamkeit vom auf die Planstelle des Vorstehers des Bezirksgerichtes X und eines Richters des Bezirksgerichtes Y in der Gehaltsgruppe I.

Dienstort im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 ist X.“

Zu Art. III:

Dieser Art. berichtigt einen Bezugsansatz, der in der 35. Gehaltsgesetz-Novelle infolge eines Druckfehlers abweichend vom allgemeinen Hundertsatz der mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretenen Bezugserhöhung im öffentlichen Dienst festgesetzt worden war.

Durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird ein Mehrbedarf an Richterplanstellen nicht entstehen. Die Justizverwaltung wird jedoch ihre Bemühungen fortsetzen, so rasch als möglich alle systemisierten Richterplanstellen auch tatsächlich mit Richtern zu besetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die erforderliche Anzahl von Richteramtsanwärtern zur Verfügung steht.

235 der Beilagen

7

Textgegenüberstellung**Bisherige Fassung:****Neue Fassung:****§ 32....**

(3) Für die Planstellen der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist jedoch nur ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, zu erstatten und unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

Hindernis des Angehörigkeitsverhältnisses

§ 34. Bei demselben Gericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Beim Gerichtshof erster Instanz sind auch diejenigen Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes wahlberechtigt, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten am Tage der Bestimmung des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates zur Gänze oder überwiegend verwendet wurden.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

§ 38....

(2) ... Den Richtern beim Oberlandesgericht Entfällt.
für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist dieses
Verzeichnis direkt mitzuteilen. . . .

Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. (1) Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Hindernis des Angehörigkeitsverhältnisses

§ 34. Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens dreijährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

§ 38....**Planstellen und Gehaltsgruppen**

§ 65. Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Bisherige Fassung:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes	
Vorsteher des Bezirksgerichtes	
Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Richter des Jugendgerichtshofes	I
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes	
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Präsident des Jugendgerichtshofes	
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	

(2) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes darf 30 vH der auf Grund des Stellenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Richterposten im Sprengel des Oberlandesgerichtes, ausschließlich der Richtervorsteherposten, nicht überschreiten.

§ 66. . .

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung gemäß der Anlage zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der Fassung der Z 8 des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien, höchstens die Gehaltsstufe 13,
3. dem Richter, der beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt ist, höchstens die Gehaltsstufe 3.

(12) . . .

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsaufgabe oder infolge vorübergehender Vakanz einer Richterplanstelle. Eine solche Verwendung ist jedoch nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zulässig.

Neue Fassung:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes	
Vorsteher des Bezirksgerichtes	
Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Richter des Jugendgerichtshofes	I
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Vizepräsident des Jugendgerichtshofes	
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und	
Präsident des Jugendgerichtshofes	

Entfällt.

§ 66. . .

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung gemäß der Anlage zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der Fassung der Z 8 des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien, höchstens die Gehaltsstufe 13.

(12) . . .

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist.

235 der Beilagen

9

Bisherige Fassung:

(2) Der Richter kann jedoch mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

Neue Fassung:

(2) Für die Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hiefür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich jedoch insgesamt nicht mehr als 84 Tage, verwendet werden.

(3) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat in der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Gerichtshofes mit den jeweils niederen Gehaltsstufen jene Richter zu bestimmen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle auch bei anderen Gerichten dieses Sprengels zu verwenden sind. Die Zahl dieser Richter hat höchstens den zehnten Teil der beim Gerichtshof erster Instanz und den ihm unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen zu betragen. Aus dem Kreise dieser Richter hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz im Bedarfsfalle unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte zu bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Gericht ist dieser Richter durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von den Geschäften des Gerichtes, bei dem er ernannt ist, ganz oder zum Teil zu entlasten.

(4) Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß er in einem Bedarfsfall für die erforderliche Vertretung keine Vorsorge treffen kann, weil die zulässige Höchstzahl der nach Abs. 3 bestimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes aus dem Kreise der nach Abs. 3 bestimmten Richter eines anderen Gerichtshofes erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Die Vertretung darf in diesem Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.